

**Lohntarifvertrag  
für  
Landarbeiter  
in Westfalen-Lippe**

vom 29. September 2010  
- Gültig ab 01. April 2010 -

**Anhang  
Vereinbarung  
über Ausbildungsvergütungen**

vom 29. September 2010  
- Gültig ab 01. Oktober 2010 -

**Lohntarifvertrag  
für Landarbeiter in Westfalen-Lippe**  
vom 29. September 2010  
- Gültig ab 01. April 2010 -

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e.V., Schorlemerstraße 15, 48143 Münster,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,  
60439 Frankfurt am Main,

wird folgende Lohntarifvertrag abgeschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:  
für das Gebiet Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:  
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit  
überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:  
für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie für Auszubildende, die sich in  
der Ausbildung zum Ausbildungsberuf Landwirt befinden, sowie für Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft  
Nordrhein-Westfalen versichert sind.

**§ 2  
Lohngruppen für ständig Beschäftigte**

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6 Lohngruppen  
einzugliedern. Für Arbeitnehmer, die den Voraussetzungen der Lohngruppe 1 nicht entsprechen, kann  
die Vergütung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in freier Vereinbarung festgelegt werden.

**Lohngruppe 1**

Arbeiten, die Grundkenntnisse/Grundfertigkeiten erfordern und nach allgemeiner Anweisung und einer  
Anlernzeit von mindestens 2 Monaten ausgeübt werden;

**Lohngruppe 2**

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfahrung  
selbständig ausgeübt werden;

**Lohngruppe 3**

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

**Lohngruppe 4 (Ecklohn)**

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren  
Ausbildungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

**Lohngruppe 5**

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener Verantwortung und selbständig ausführt;

**Lohngruppe 6**

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

**Gemeinsame Bestimmungen**

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe.

**§ 3****Löhne für ständig Beschäftigte**

- A) Für den Zeitraum vom 01. April 2010 bis 31. Oktober 2010 erhalten die Landarbeiter in allen Lohngruppen eine Einmalzahlung von insgesamt 180,00 € brutto (Teilzeit-Beschäftigte anteilig). Die Einmalzahlung ist spätestens mit dem Lohn für den Monat Oktober zahlbar.

Die **Gesamtbruttostundenlöhne** betragen

		<b>ab 01.11.2010</b> €	<b>ab 01.11.2011</b> €
<b>Lohngruppe 1</b>	(66,5 %)	7,39	7,56
<b>Lohngruppe 2</b>	(80 %)	8,89	9,10
<b>Lohngruppe 3</b>	(92 %)	10,22	10,46
<b>Lohngruppe 4 (Ecklohn)</b>	(100 %)	11,11	11,37
<b>Lohngruppe 5</b>	(105 %)	11,67	11,94
<b>Lohngruppe 6</b>	(112 %)	12,44	12,73

- B) Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbruttomonatslöhnen zur Errechnung des auszahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

**§ 4****Urlaubsgeld**

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 15 Nr. 8 Manteltarifvertrag) erhalten alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer je Urlaubstag ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 €.

Wird der Urlaub nach Arbeitstagen gegeben, beträgt das Urlaubsgeld je Urlaubstag 7,16 €.

Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist anteilmäßiges Urlaubsgeld zu gewähren.

§ 5  
**Bewertung der Werkwohnung**

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

§ 6  
**Anrechnungsklausel**

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

§ 7  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Lohn tariffvertrag tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Der Lohn tariffvertrag tritt an die Stelle der Lohn tariffvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2008.

Der Lohn tariffvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Oktober 2012 gekündigt werden.

Münster, 29. September 2010

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand-

Wiesehügel

Schäfers

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier

**Anlage**  
**zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter**  
**in Westfalen-Lippe**  
 vom 29. September 2010  
 - Gültig ab 01. Oktober 2010 -

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

	<b>ab 01.10.2010</b>	<b>ab 01.08.2011</b>
im 1. Ausbildungsjahr	565,00 €	580,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	595,00 €	615,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	640,00 €	665,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes einjähriges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 € bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 € bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Oktober 2012, gekündigt werden.

Münster, 29. September 2010

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
 -Bundesvorstand-

Wiesehügel

Schäfers

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
 Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier